

ist; oder vielleicht richtiger, weil man ursprünglich, ehe die Geburt Christi durch ein eigenes Fest gefeiert wurde, das christliche Kirchenjahr mit Ostern begann (Probst, Kirchl. Disciplin 263 ff.; Nilles II, 332).

II. Die Feier der Charwoche. Die Tage der heiligen Woche, welche in besonderer Weise dem Andenken an das Leiden und den Tod des Heilandes geweiht sind, waren in der Kirche von jeher durch ein Trauerfasten ausgezeichnet. Wie die Apostel gleich unmittelbar nach dem Tode des Herrn drei Tage im tiefsten Schmerze zubrachten und ein Trauerfasten hielten, so begingen sie auch in der folgenden Zeit das jährliche Gedächtniß seines Todes jedesmal durch ein solennes Fasten. Es fanden daher die Worte Christi *Venient autem dies, eum ablatus fuerit ab illis sponsus, tunc jejunabunt in illis diebus* (Luc. 5, 35), nicht bloß in jenen Tagen, da er im Tode und in der Grabesruhe von den Seinigen hinweggenommen war, ihre buchstäbliche Erfüllung, sondern dieselben wurden auch für die ganze Folgezeit als Motiv des Paschafastens angesehen. Das Paschafasten war das strengste Fasten der frühchristlichen Zeit, da es durch Kerophagie und *superpositio* verschärft wurde. Die Kerophagie insbesondere war die der Charwoche eigenthümliche Form der Abstinenz. Nach den apostolischen Constitutionen (5, 18) sollte in der ganzen Woche nur Brod, Salz, Gemüse und Wasser genossen werden dürfen. Daß in der That eine so strenge Abstinenz allgemein beobachtet wurde, sagt uns Epiphanius: „Die sechs Tage des Pascha bringen alle Völker in Kerophagie zu, ich meine nämlich, sie gebrauchen dann Brod und Salz und Wasser am Abend“ (Expos. fid., c. 22). Außerdem bemühte sich der Eifer Einzelner, über die Grenze der gewöhnlichen Enthaltung hinauszugehen, und nicht bloß bis Sonnenuntergang, sondern zwei oder mehrere Tage hindurch ohne Speise und Trank zu bleiben. Diese strengste Form des Fastens war die *ἀκράτεια* oder *superpositio* und wurde besonders in der Charwoche zur Anwendung gebracht. Nach den Aeusserungen des Dionysius von Alexandrien (Ep. ad Basil. bei Migne, PP. gr. X, 1277 sq.) galt die *superpositio* in den zwei letzten Tagen vor Ostern als ganz gewöhnliche, ja unbedeutende Leistung, der sich sogar jene unterzogen, welche sonst im Fasten nicht sehr eifrig waren. Auch berichtet er, daß Viele die Charwoche gänzlich oder doch zum größten Theile in dieser Weise zubrachten. Nach den apostolischen Constitutionen (5, 18) sollten alle, die es vermöchten, den ganzen Freitag und Samstag, oder doch wenigstens den Samstag bis zum Hahnenschrei des Ostermorgens ohne alle Nahrung zubringen (vgl. A. Einsenmayr, Entwicklung der kirchl. Fastendisziplin bis zum Concil von Nicäa, München 1870, 20 ff. 113. 121 ff.). Mit dem Fasten verband man noch andere Vorkübungen, als Beten, Nachtwachen, hartes Lager, Enthaltung vom ehe-lichen Umgange, Werke der Barmherzigkeit u. f. w.

(Epiphan. Haeres. 75, 3; Chrysost. in Psalm. 145 l. c.). Ueberhaupt war, besonders im Oriente, die ganze Woche durch größeren Ernst, tiefere Stille und vorherrschende Trauer charakterisirt. Die Tage der heiligen Woche waren ehemals nicht bloß kirchliche Feiertage (Constit. Ap. 8, 33), sondern auch bürgerliche Ruhetage. Nach den Bestimmungen der ersten christlichen Kaiser mußten die Gerichtsverhandlungen, sowie die öffentlichen Arbeiten und Vergnügungen unterbleiben, damit sich Alle ohne Erbitterung und Zerstreung in die Feier der heiligen Tage vertiefen könnten (Bingham, Origin. IX, 233). Vom Gründonnerstage an durften nach can. 30 der dritten Synode zu Orleans (538) die Juden nicht mehr unter den Christen erscheinen. Endlich war es auch nichts Seltenes, daß die christlichen Kaiser beim Beginne dieser Woche zu Ehren des Leidens Christi vielen Gesangenen die Freiheit schenkten (Chrysost. in Psalm. 145 l. c.). Diese Milde der Fürsten führt dann Papst Leo der Große als Beispiel an für Privatleute: „Es ziemt sich nicht, daß die Privatleute strenger seien, als die öffentlichen. Darum lasse man die Schuld nach, vergesse die Beleidigungen, löse die Bande, ersticke die Rache, damit die heilige Feier durch Gottes und des Menschen Gnade von Allen freudig und schuldlos begangen werde“ (Fluct., a. a. D. 651). In dieser Weise feierten die Gäubigen der christlichen Vorzeit die heilige Woche. Noch in dem Festverzeichnisse, das in der Decretalen-Sammlung Gregors IX. (1234) enthalten ist, wird die ganze Charwoche zu den damals allgemein üblichen und vom Papste anerkannten Feiertagen gerechnet. Allein bereits im 15. Jahrhundert bestand nach dem Zeugnisse des hl. Antonin eine gegenheilige Gewohnheit, welche durch die Festordnung Urbans VIII. vom 13. September 1642 vollständig anerkannt wurde (Fessler, Die abgeschafften Feiertage, im Archiv für R.-R. V, 1860, 207 ff.). Wenn auch gegenwärtig die Charwoche nicht mehr in foro gefeiert wird, so bildet dieser Umstand doch für die Kirche kein Hinderniß, sich in dieser ernstern Zeit mit den Leidensgeheimnissen des Heilandes zu beschäftigen. Um dieß ausschließlich thun zu können, sind alle Tage der Charwoche privilegirt. Nach dem apostolischen Breve vom 28. Juli 1882 werden daher sämtliche *Festa duplicia minora* (exceptis illis SS. Ecclesiae Doctorum) et *festa semiduplicia*, welche nach dem Kirchenkalender in die heilige Woche fallen, simplificirt, d. h. wie *festa simplicia* behandelt, die Feste höheren Ranges aber über die Ofteroctav hinaus verlegt. In den drei letzten Tagen dieser Woche dürfen weder mehr die einfallenden *festa per se* noch auch *per accidens simplicia* commemorirt werden. Aus dem gleichen Grunde sind in der Charwoche die feierlichen Votivmessen zu Ehren der Heiligen unterjagt. Fällt dagegen ein Fest, welches ein gebotener Feiertag ist, in die Charwoche, so bleibt die äußere Feier (in foro) für den bestimmten Tag, während das *Officium*